

## **Finanzvereinbarung der bisherigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union**

Vom 23.07.2008 (ABl. Anhalt 2009 Bd. 1, S. 14).

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch die Kirchenleitung,  
die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,  
die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,  
die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung,  
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,  
die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung,  
und die EKU-Stiftung, vertreten durch den Vorstand,  
schließen die folgende Vereinbarung

**§ 1.** (1) Die bisherigen Gliedkirchen der EKU verpflichten sich, die sich aus der Auflösung der EKU ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen – insbesondere aus Arbeitsverhältnissen – gemeinschaftlich zu tragen, sofern sie nicht durch Vermögenserträge der EKU-Stiftung finanziert werden.

(2) Für die Aufbringung der Umlage gemäß Absatz 1 wird folgender Umlageschlüssel vereinbart:

Anhalt	0,70 %
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	17,60 %
Pommern	1,22 %
Rheinland	41,72 %
Kirchenprovinz Sachsen	5,48 %
Westfalen	33,28 %
	<b>100,00 %</b>

(3) Die Höhe der Umlage wird jährlich durch das Kuratorium der EKU-Stiftung festgestellt.

**§ 2.** (1) Die bisherigen Gliedkirchen der EKU verpflichten sich den bisherigen Kollektenverbund fortzuführen und Kollekten für übergemeindliche, diakonische und missionarische Zwecke im Bereich dieser Gliedkirchen zu sammeln.

(2) Die Verwaltung der Kollekten nach Absatz 1 wird dem Vorstand der EKU-Stiftung übertragen (Kollektenfonds).

(3) Über die Verteilung von Beihilfen aus dem Kollektenfonds beschließt das Kuratorium der Stiftung. Die Kirchen, die Kollekten sammeln, können die Anträge an den Kollektenfonds stellen.

(4) Weitere Mitgliedskirchen der UEK können sich dem Kollektenverbund anschließen. In diesem Fall nimmt ein Vertreter der Kirche, die sich beteiligt, an den entsprechenden Entscheidungen des Kuratoriums gemäß Absatz 3 mit Sitz und Stimme teil.

